

AMT FÜR DIE SONDERRGELUNGEN DER SOZIALVERSICHERUNG



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN ASRSV

A S R S V Quartal:2016/3

Inhalt

- 5. Die dem LSSPLV geschuldete Beiträge
 - 5.1. Einige Begriffe
 - 5.1.1. Der Begriff Quartal
 - 5.1.2. Der Begriff Arbeitstag
 - 5.2. Beiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer
 - 5.2.1. Allgemeines
 - 5.2.2. Vertragspersonal
 - 5.2.3. Definitiv ernanntes Personal
 - 5.3 Arbeitgeberbeitrag der provinzialen und lokalen Verwaltungen für den Sektor Berufskrankheiten
 - 5.4. Pensionsbeitrag für definitiv ernanntes Personal
 - 5.4.1 Einleitung
 - 5.4.2. Der Basispensionsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds
 - 5.4.2.1. Der gesetzliche Basispensionsbeitrag
 - 5.4.2.2. Der effektive Basispensionsbeitrag
 - 5.4.3. Der Verantwortlichkeitsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds
 - 5.4.3.1. Allgemeines
 - 5.4.3.2. Die Teilverantwortung
 - 5.4.3.3. Die vollständige Verantwortung
 - 5.4.3.4 Das definitiv ernanntes Personal der Feuerwehr und der Verantwortlichkeitsbeitrag
 - 5.4.3.5. Der Verantwortlichkeitskoeffizient
 - 5.4.3.6. Das Verfahren für die Einnahme des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags
 - 5.4.4. Die Berechnung des Pensionsbeitrags: Beispiele
 - 5.4.4.1. Die Berechnung des Pensionsbeitrags
 - 5.4.4.2. Beispiel 1: Teilverantwortung
 - 5.4.4.3. Beispiel 2: vollständige Verantwortung
 - 5.5. Die sonstigen Beiträge
 - 5.5.1. Der Lohnmäßigungsbeitrag
 - 5.5.2. Der Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslosigkeit
 - 5.5.3. Der Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit
 - 5.5.4. Beitrag bezüglich der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie
 - 5.5.5. Besondere Einbehaltung vom (doppelten) Urlaubsgeld
 - 5.5.6. Sonderbeiträge für Einzahlungen der Arbeitgeber zur Bildung außergesetzlicher Pensionsvorteile
 - 5.5.6.1. Einzahlungen in ein kollektives oder individuelles Kapitalisierungssystem
 - 5.5.6.2. Zahlungen an ehemalige Personalmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger
 - 5.5.6.3. Zahlungen von mehr als 30.000 EUR pro Jahr
 - 5.5.7. Der Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Fahrzeugs
 - 5.5.7.1. Allgemeines
 - 5.5.7.2. Fahrzeuge, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird
 - 5.5.7.3. Widerlegbare Vermutung der Privatnutzung
 - 5.5.7.4. Berechnungsweise
 - 5.5.7.5. Sanktionen
 - 5.5.8. Solidaritätsbeitrag für die Beschäftigung von Studenten
 - 5.5.9 Arbeitgeberbeitrag zur Förderung von Initiativen in Zusammenhang mit Kinderbetreuung
 - 5.5.9 Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung des Asbestfonds
 - 05.05.2010. Solidaritätsbeitrag für durch den Arbeitgeber bezahlte Verkehrsbußen
 - 5.5.11. Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler vertraglicher Personalmitglieder
 - 5.5.12. Beitrag für den Kollektiven Sozialdienst
 - 5.5.13. Beiträge im Rahmen des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie.
 - 5.5.13.1. Des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
 - 5.5.13.2. Besonderer Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslose im SAB-System

- 5.5.13.3. Persönliche Einbehaltung für Arbeitslose im SAB
- 5.5.14. Der Solidaritätsbeitrag auf Gewinnbeteiligungen
- 05.05.2015 Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Arbeitsunfallregelung des Privatsektors
 - 5.5.15.1 Der Arbeitgeberbeitrag von 0,30%
 - 5.5.15.2 Der spezielle Arbeitgeberbeitrag von 0,02%
- 5.6. Die Einbehaltungen von Pensionen
 - 5.6.1. LIKIV-Einbehaltung von Pensionen und ergänzenden Vorteilen
 - 5.6.2. Die Einbehaltungen von Pensionen

5. Die dem LSSPLV geschuldete Beiträge

5.1. Einige Begriffe

5.1.1. Der Begriff Quartal

Die Meldung beim ASRSV bezieht sich stets auf ein Quartal. Für die Personalmitglieder der lokalen und provincialen Verwaltungen stimmt das ASRSV-Quartal stets mit dem Kalenderquartal überein.

5.1.2. Der Begriff Arbeitstag

Auf der Quartalsmeldung muss für jeden Arbeitnehmer die Anzahl der Arbeitstage angegeben werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen wichtig: die Berechnung der Zielgruppenermäßigung, die Gewährung von Sozialrechten an den Arbeitnehmer...

Folgende Tage dürfen auf den Quartalsmeldungen als Arbeitstage vorkommen:

- Tage, an denen normale effektive Arbeit geleistet wird;
- Tage, an denen keine Arbeit geleistet wird, für die der Arbeitgeber jedoch Lohn zahlt, auf den Beiträge zur sozialen Sicherheit geschuldet werden (z. B. Feiertage, gesetzliche Urlaubstage usw.);
- Ausgleichsruhetage;
- gesetzliche Urlaubstage für Arbeiter (= gilt nur für Künstler).

Für Minderjährige, die während der Teilzeitlehrpflicht mit einem Arbeitsvertrag oder einem Vertrag zur sozialberuflichen Eingliederung eingestellt werden, gelten Unterrichtstage für Lehrlinge als Arbeitstage.

Nähere Informationen darüber, wie Arbeitstage (Leistungscode 1 und 2) und andere Tage anzugeben sind, finden Sie in 8.5.3.1.

5.2. Beiträge zum allgemeinen Sozialversicherungssystem der Arbeitnehmer

5.2.1. Allgemeines

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 27.06.1969 zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 28.12.1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer sowie des Gesetzes vom 29.06.1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer werden für die dem ASRSV angeschlossenen Arbeitgeber und für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer Beiträge zur sozialen Sicherheit geschuldet. Diese Beiträge werden auf der Grundlage des Bruttolohns der Arbeitnehmer (= Lohn vor jedem Steuerabzug) berechnet.

Die Beiträge der Angestellten und Arbeitnehmer der lokalen und provincialen Verwaltungen werden auf der Grundlage eines Bruttolohns von 100% berechnet.

Abweichend davon wird für einen Künstler der Bruttolohn, für den Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden, um 8 % (auf 108 %) erhöht. Durch die Erhöhung der Berechnungsgrundlage des Bruttolohns werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge auf das Urlaubsgeld indirekt zusammen mit dem normalen Lohn gezahlt. Das Urlaubsgeld eines Künstlers wird mit einem Urlaubsscheck des Landesamts für Jahresurlaub (LJU) ausgezahlt. Von dem Teil des Urlaubsschecks, der mit dem einfachen Urlaubsgeld übereinstimmt, werden vom

LJU keine Arbeitnehmerbeiträge einbehalten.

Die auf den Bruttolohn geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge bestehen aus einem persönlichen Beitrag und einem Arbeitgeberbeitrag. Der persönliche Beitrag wird bei jeder von der Verwaltung durchgeführten Lohnzahlung einbehalten. Die Verwaltung schuldet dem ASRSV diesen Beitrag sowie den Arbeitgeberbeitrag.

Die Beitragssätze für die verschiedenen Personalkategorien finden Sie je Arbeitnehmerkennzahl in der Tabelle der Beitragssätze, die jedes Jahr auf der Portalsite der sozialen Sicherheit veröffentlicht wird.

Nachfolgend finden Sie jeweils für das Vertragspersonal und die definitiv ernannten Personalmitglieder die Beitragssätze für den persönlichen Beitrag und den Arbeitgebergrundbeitrag. Der in der Tabelle angegebene Beitragssatz der Arbeitnehmerbeiträge ist die Summe aus dem Arbeitgebergrundbeitrag, dem Arbeitgeberbeitrag der provinziellen und lokalen Verwaltungen für den Sektor Berufskrankheiten, bestimmten sonstigen Beiträgen (Lohnmäßigungsbeitrag, Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung des Asbestfonds...) und der Pensionsbeiträge für die definitiv ernannten Personalmitglieder.

5.2.2. Vertragspersonal

Für das Vertragspersonal der provinziellen und lokalen Verwaltungen betragen die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge 13,07 %. Der Arbeitgebergrundbeitrag wird auf 23,07 % festgelegt.

Die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge setzen sich zusammen aus:

- dem Beitrag für den Sektor Entschädigungen der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung: 1,15%;
- dem Beitrag für den Sektor Gesundheitspflege der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung: 3,55%;
- dem Beitrag für den Sektor Arbeitslosigkeit: 0,87%;
- 8,86% für das System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer: 7,50%.

Vom Arbeitgebergrundbeitrag von 23,07 % werden die Arbeitgeberbeiträge der nicht anwendbaren Sozialversicherungsregelungen abgezogen. Konkret verringert sich der Arbeitgebergrundbeitrag um

- 1% für die Regelung der Berufskrankheiten des Privatsektors;
- 0,30% für die Regelung der Arbeitsunfälle des Privatsektors, wenn das Personal der provinziellen und lokalen Verwaltung der Arbeitsunfallregelung des öffentlichen Sektors unterliegt.

5.2.3. Definitiv ernanntes Personal

Für die definitiv ernannten Personalmitglieder werden die persönlichen Sozialversicherungsbeiträge auf den Beitrag von 3,55% für den Sektor Gesundheitspflege und Kranken- und Invalidenversicherung beschränkt.

Der Arbeitgebergrundbeitrag von 23,07% wird für die definitiv ernannten Personalmitglieder verringert um

- 1% für die Regelung der Berufskrankheiten des Privatsektors;
- 0,30% für die Regelung der Arbeitsunfälle des Privatsektors;
- 8,86% für das System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer;
- 2,35% für den Sektor Entschädigungen der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung;
- 1,46% für den Sektor Arbeitslosigkeit.

5.3 Arbeitgeberbeitrag der provinziellen und lokalen Verwaltungen für den

Sektor Berufskrankheiten

Für vertragliche und definitiv ernannte Personalmitglieder der dem ASRSV angegliederten Verwaltungen wird ein Arbeitgeberbeitrag für den Sektor Berufskrankheiten in Höhe von 0,17 % des sozialversicherungspflichtigen Lohns geschuldet.

Der Arbeitgeberbeitrag wird nicht für Studenten und Betreuer geschuldet.

Der Arbeitgeberbeitrag für den Sektor Berufskrankheiten ist für den Fonds für Berufskrankheiten bestimmt und wird zur Finanzierung der Leistungen für Berufskrankheiten an die Personalmitglieder der provincialen und lokalen Verwaltungen verwendet.

5.4. Pensionsbeitrag für definitiv ernanntes Personal

5.4.1 Einleitung

Ein Pensionsbeitrag wird dem ASRSV durch die Verwaltungen geschuldet, die für ihre definitiv angestellten Personalmitglieder einer der folgenden Einrichtungen angeschlossen sind:

- dem solidarischen Pensionsfonds der provincialen und lokalen Verwaltungen;
- dem Pool der halbstaatlichen Einrichtungen;
- der Pensionsregelung der Staatskasse.

Die Verwaltungen, die dem solidarischen Pensionsfonds der provincialen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, schulden für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder

- einen Basispensionsbeitrag;
- einen Verantwortlichkeitsbetrag, wenn die Pensionslast des ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieds der Verwaltung die gesetzlich geschuldeten Basispensionsbeiträge für die derzeitigen definitiv Ernannten überschreitet.

Eine Verwaltung, die dem solidarischen Pensionsfonds angeschlossen ist, kann den Basispensionsbeitrag und den Verantwortlichkeitsbeitrag selbst an das ASRSV zahlen, muss aber diese Beiträge im Rahmen eines Versicherungsvertrags auch der Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt dann die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ASRSV.

Die dem „Pool der halbstaatlichen Einrichtungen“ angegliederten Verwaltungen schulden für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder für den Pensionsbeiträgen unterliegenden Lohn einen persönlichen Beitrag von 7,50 % und einen Arbeitgeberbeitrag von 36 %.

Die der Pensionsregelung der Staatskasse angegliederten Verwaltungen schulden für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder auf den Pensionsbeiträgen unterliegenden Lohn einen persönlichen Beitrag von 7,50 %.

5.4.2. Der Basispensionsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds

5.4.2.1. Der gesetzliche Basispensionsbeitrag

Ungeachtet dieser Bedingung darf kein offensichtlich kein zu großer Unterschied zwischen den Möglichkeiten (und damit dem Wert) des Geräts und der beruflichen Nutzung durch den Arbeitnehmer (z. B. ein iPhone mit einem Wert von 500 EUR für einen Arbeitnehmer, der für seine Arbeit nur telefonisch erreichbar sein muss) bestehen.

Für die Periode von 2012 bis 2015 bestand der gesetzliche Basispensionsbeitrag aus einem Arbeitnehmerbeitrag von 7,50% und einem Arbeitgeberbeitrag, der sich je nach Pensionspool unterscheidet, wobei die lokale Verwaltung bis 31.12.2011 angeschlossen war. Für das Jahr 2016 sieht der Gesetzgeber einen einheitlichen Basispensionsbeitrag auf den Lohn eines definitiv ernannten Personalmitglieds vor.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, wie sich die gesetzlichen Basispensionsbeiträge abhängig von dem am 31.12.2011 gültigen Pensionssystem entwickelten und ab 2016 41,50% für alle angeschlossenen lokalen Verwaltungen betragen.

gesetzlicher Basispensionsbeitrag

Jahr	ex-Pool 1	ex-Pool 2	ex-Pool 3 und ex-Pool 4	ex-Pool 5	Hilfeleistungszone
(2011)	(32%)	(40%)		(27,50%)	/
(2012)	(34%)	(41%)	(34% oder 41%)	(31%)	/
2013	(36%)	(41%)	(36% oder 41%)	(34%)	/
2014	38%	41%	38% oder 41%	37%	/
2015	40%	41%	40% oder 41%	40%	41%
2016	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2017	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2018	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%

5.4.2.2. Der effektive Basispensionsbeitrag

Der gesetzliche Basispensionsbeitrag wird in der Periode von 2012 bis 2019 durch den Einsatz der Rücklagen des ASRSV verringert.

Der „Rücklagenfonds von Pool 1“ wurde in der Vergangenheit mit Überschüssen aus Pensionsbeiträgen der Mitglieder des gemeinsamen Pensionssystems gebildet und ausschließlich dazu verwendet, den Basispensionsbeitrag der Verwaltungen von ex-Pool 1 zu verringern.

Ein Teil der anderen verfügbaren Rücklagen, die dem " Amortisierungsfonds" des ASRSV übertragen wurden, wird dazu verwendet, den Verwaltungen eine Ermäßigung auf den gesetzlichen Basispensionsbeitrag zu gewähren.

Der gesetzliche Basispensionsbeitrag wird durch den Einsatz beider Rücklagen in den Jahren 2012 bis einschließlich 2015 verringert und verringert sich zusätzlich um:

- 3,50% 2016, 3,50% 2017, 3% 2018 und 3% 2019 für Verwaltungen von ex-Pool 1;

Der effektive Basispensionsbeitrag entspricht im Jahr 2016 38% für die Verwaltungen des früheren Pools 1 und 41,50% für die anderen Verwaltungen.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die effektiven Basispensionsbeiträge von 2011 bis 2018.

Effektiver Basispensionsbeitrag

Jahr	ex-Pool 1	ex-Pool 2	ex-Pool 3 und ex-Pool 4	ex-Pool 5	Hilfeleistungszone
(2011)	(32%)	(40%)		(27,50%)	/
(2012)	(32,50%)	(40,50%)	(33% oder 40,50%)	(29%)	/
(2013)	(34%)	(41%)	(35% oder 41%)	(31%)	/
2014	36%	41%	37% oder 41%	34%	/
2015	38%	41%	39,50% oder 41%	38,50%	39,50 oder 41%
2016	38%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2017	38%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%
2018	38,50%	41,50%	41,50%	41,50%	41,50%

5.4.3. Der Verantwortlichkeitsbeitrag für den solidarischen Pensionsfonds

5.4.3.1. Allgemeines

Ein Verantwortlichkeitsbeitrag wird geschuldet, wenn das eigene Pensionsverhältnis (= EPV) einer lokalen Verwaltung während des Kalenderjahres größer als der gesetzliche Basispensionsbeitrag war. Das eigene Pensionsverhältnis einer Verwaltung entspricht für ein Kalenderjahr dem Verhältnis zwischen

- der Pensionslast (PL) = die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen, die der solidarische

Pensionsfonds für die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder und ihre Berechtigten übernommen hat, einschließlich der Pensionsanteile an diesen Pensionen zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds,

- die Lohnmasse (LM) = die Lohnmasse der aktiven definitiv ernannten Personalmitglieder der Verwaltung, die den Pensionsbeiträgen für definitiv ernannte Personalmitglieder unterliegt.

Wenn ein Arbeitnehmer aufeinanderfolgende Dienstleistungen bei verschiedenen Verwaltungen erbringt, die dem solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, wird der Verantwortlichkeitsbeitrag jeder Verwaltung auf den Teil der Pensionslast berechnet, der sich auf die Dauer der annehmbaren Dienstleistungen bezieht.

Um den Verantwortlichkeitsbeitrag festzustellen, wird das eigene Pensionsverhältnis mit dem gesetzlichen Pensionsbeitrag, nicht mit dem effektiven Basispensionsbeitrag verglichen. Eine Verwaltung von ex-Pool 1, die 2012 ein eigenes Pensionsverhältnis von 33,50% hat, schuldet keinen Verantwortlichkeitsbeitrag. Eine Verwaltung von ex-Pool 1, die 2012 ein eigenes Pensionsverhältnis von 34,50% hat, schuldet einen Verantwortlichkeitsbeitrag.

5.4.3.2. Die Teilverantwortung

Eine lokale Verwaltung mit definitiv ernannten Personalmitgliedern im Dienst wird zum Teil in Verantwortung genommen und muss nur einen Teil ihrer individuellen Pensionslasten übernehmen, die nicht durch die Basispensionsbeiträge gedeckt werden.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag ist ein Prozentsatz, der den Unterschied zwischen der individuellen Pensionslast (die an die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltung ausgezahlt wird) und dem Ertrag aus dem (von der lokalen Verwaltung) bezahlten Basispensionsbeitrag darstellt. Der Prozentanteil, den die lokale Verwaltung selbst übernehmen muss, ist der Verantwortlichkeitskoeffizient (= RC). Der übrige Saldo wird vom solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen übernommen.

Der Verantwortlichkeitskoeffizient ist für alle in Verantwortung genommenen Arbeitgeber „gleich“, unabhängig vom Pool, dem der Arbeitgeber vor dem 01.01.2012 angeschlossen war.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag „unterscheidet“ sich je nach Verwaltung, da die Pensionslast des früheren definitiv ernannten Personalmitglieds und die individuelle Lohnmasse der derzeitigen definitiv ernannten Personalmitglieder von Verwaltung zu Verwaltung verschieden sind. Der Beitrag entspricht dem Produkt aus dem Verantwortlichkeitskoeffizienten und der Differenz zwischen

- der Pensionslast (PL) und
- den Pensionsbeiträgen für die definitiv ernannten Personalmitglieder ($BB\% \times LM$)

Bei der Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags einer lokalen Polizeizone werden die Pensionen der Gemeindepolizei, die vor 01.04.2001 anliefen, in die Pensionslast aufgenommen.

5.4.3.3. Die vollständige Verantwortung

Eine lokale Verwaltung, die während eines Kalenderjahres keine definitiv ernannten Personalmitglieder mehr im Dienst hat, wird vollständig in die Verantwortung genommen. Die Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder entspricht null, aber der solidarische Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen übernimmt weiterhin die Pensionslasten für seine ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder. Die Verwaltung übernimmt die eigenen Pensionslasten zu 100%.

Eine Verwaltung, die für ihre definitiv ernannten Personalmitglieder nicht dem solidarischen Pensionsfonds

angeschlossen ist, sondern eine entfallene Anzahl definitiv ernannter Personalmitglieder hat, die infolge der Gemeindefusionen Pool 1 angeschlossen waren, trägt dieselbe Pensionslast wie die ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder.

5.4.3.4 Das definitiv ernannte Personal der Feuerwehr und der Verantwortlichkeitsbeitrag

Eine besondere Berechnungsweise gibt es für das definitiv ernannte Personal der Feuerwehr, das im Rahmen der Reform der Feuerwehr von einer Gemeinde oder einer Interkommunalen auf eine Hilfeleistungszone übertragen wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Einrichtung der Hilfeleistungszonen nicht (positiv oder negativ) finanziell auf den Verantwortlichkeitsbeitrag der Gemeinden, die diese Zone bilden, auswirkt.

Bei der Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags einer Gemeinde oder einer Interkommunalen wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde oder die Interkommunale des Arbeitgebers weiterhin der Arbeitgeber des übertragenen Personals ist; ferner wird davon ausgegangen, dass sie den Lohn und die Basispensionsbeiträge des definitiv ernannten Personals der Feuerwehr bezahlt haben. Andererseits geht die Pensionslast der früheren Personalmitglieder der Feuerwehr, die zum Zeitpunkt der Personalübertragung an die Hilfeleistungszone fällig war, nach wie vor vollständig zu Lasten der Gemeinde.

Der Verantwortlichkeitsbeitrag einer Hilfeleistungszone wird nur auf der Grundlage der Basispensionsbeiträge des definitiv ernannten Personals der Feuerwehr berechnet, das die Hilfeleistungszone selbst eingestellt hat. Basispensionsbeiträge des übertragenen definitiv ernannten Personals werden nicht berücksichtigt. Andererseits wird die Pensionslast des von der Gemeinde oder Interkommunalen übertragenen definitiv ernannten Personals vollständig den Hilfeleistungszonen zugerechnet, einschließlich des Teils der Pension, der sich auf die bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahre bezieht.

5.4.3.5. Der Verantwortlichkeitskoeffizient

Der gesetzliche Verantwortlichkeitskoeffizient ist auf mindestens 50% festgelegt, aber in einer Übergangsperiode von 2012 bis 2015 verwendet das ASRSV einen Teil anderen verfügbaren Rücklagen („Amortisierungsfonds“) dazu, um einen Teil der ergänzenden Arbeitgeberbeiträge, welche die in die Verantwortung genommenen Verwaltungen dem solidarischen Pensionsfonds schulden, zu finanzieren.

Dadurch konnte der gesetzliche Verantwortlichkeitskoeffizient auf 36,97% für das Jahr 2012, auf 38,26% für das Jahr 2013 und auf 39,24% für das Jahr 2014 sinken.

Für das Jahr 2015 wird zudem eine Ermäßigung vorgesehen, durch die der effektiv geschuldete Verantwortlichkeitskoeffizient weniger als 50 % beträgt.

5.4.3.6. Das Verfahren für die Einnahme des jährlichen Verantwortlichkeitsbeitrags

Der Verantwortlichkeitsbeitrag einer lokalen Verwaltung wird auf Basis der genehmigten Konten des ASRSV für das Kalenderjahr (= N) im Monat Juni des darauffolgenden Jahres (= N + 1) festgelegt. Das ASRSV legt auf Basis des genauen Betrags der Pensionsausgaben und der Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder

- den Verantwortlichkeitskoeffizienten für alle in der Verantwortung stehenden Verwaltungen und
- den Verantwortlichkeitsbeitrag jeder in der Verantwortung stehenden Verwaltung fest.

Im Laufe des Monats September des darauffolgenden Jahres (= N + 1) informiert das ASRSV die in der Verantwortung stehenden lokalen Verwaltungen über den Betrag des Beitrags, den die Verwaltung spätestens Ende Dezember desselben Jahres zahlen muss.

Die monatliche Rechnung des ASRSV enthält keinen Vorschuss auf den Verantwortlichkeitsbeitrag. Das ASRSV leistet eine Vorfinanzierung der Pensionsausgaben der ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder der in die Verantwortung genommenen lokalen Verwaltungen. Es steht jeder Verwaltung frei, dem ASRSV monatliche Vorschüsse in Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Betrags des Verantwortlichkeitsbeitrags zu zahlen.

5.4.4. Die Berechnung des Pensionsbeitrags: Beispiele

5.4.4.1. Die Berechnung des Pensionsbeitrags

Der gesamte Pensionsbeitrag einer Verwaltung (TPB), die dem solidarischen Pensionsfonds angehört, entspricht der Summe aus dem Basisbeitrag und dem Verantwortlichkeitsbeitrag und wird mit folgender Formel ermittelt:

$$TPB = BB + RB = [BB\% \times LM] + [RC \times (PL - BB)]$$

wobei

TPB = gesamter Pensionsbeitrag

BB = Basispensionsbeitrag

RB = Verantwortlichkeitsbeitrag

BB% = Basispensionsbeitragssatz

LM = Lohnsumme

RC = Verantwortlichkeitskoeffizient

PL = Pensionslast.

5.4.4.2. Beispiel 1: Teilverantwortung

Eine Verwaltung, die bis 31.12.2011 Pool 1 angeschlossen war, verfügt über eine Lohnmasse der definitiv ernannten Personalmitglieder in Höhe von 1.000.000 Euro und eine Pensionslast von 700.000 Euro. Der fiktive Verantwortlichkeitsbeitrag beträgt 50%.

Angaben

- Lohnmasse (LM) = 1.000.000 Euro
- Pensionslast (PL) = 700.000 Euro
- Basisbeitragsprozent (BB%) = 34%
- Verantwortlichkeitskoeffizient (RC) = 50%

Erster Schritt: die Berechnung des Basisbeitrags (nach Rabatt)

- $BB \text{ ohne Rabatt} = BB\% \times LM = 34\% \times 1.000.000 = 340.000 \text{ Euro}$
- $BB \text{ nach Rabatt} = 32,50\% \times 1.000.000 = 325.000 \text{ Euro.}$

Zweiter Schritt: Festlegung der Verantwortlichkeit auf Basis eines eigenen Pensionsverhältnisses

- $EPV = PL / LM = 700.000 / 1.000.000 = 70\%$

Da das eigene Pensionsverhältnis (70%) größer als der gesetzliche Basisbeitrag (34 %) ist, wird die Verwaltung in die Verantwortung genommen.

Dritter Schritt: Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags (nach Rabatt)

- $RB = RC \times (PL - BB)$
- $RB \text{ ohne Rabatt} = 50\% \times (PL - \{BB\% \times LM\})$
- $RB \text{ ohne Rabatt} = 50\% \times (700.000 - 340.000) = 50\% \times 360.000 = 180.000 \text{ Euro}$
- $RB \text{ mit Rabatt} = 40,61\% \times (700.000 - 340.000) = 40,61\% \times 360.000 = 146.916 \text{ Euro.}$

Vierter Schritt: Berechnung des gesamten Pensionsbeitrags

- $TBM = BB + RB = 325.000 + 146.916 = 471.196 \text{ Euro.}$

5.4.4.3. Beispiel 2: vollständige Verantwortung

Eine Interkommunale, die bis 31.12.2011 Pool 1 angeschlossen war, hat 2012 keine definitiv ernannten Personalmitglieder mehr im Dienst und beschäftigt 53 vertraglich angestellte Personalmitglieder. Den ehemaligen definitiv ernannten Personalmitgliedern zahlt der solidarische Pensionsfonds 120.661 EUR Pensionen. Der Arbeitgeber muss die vollständige Pensionslast seiner ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder tragen.

Angaben

- Lohnmasse (LM) = 0 Euro
- Pensionslast (PL) = 120.661 Euro
- Basisbeitragsprozent (BB%) = 34%
- Verantwortlichkeitskoeffizient (RC) = 50%

Erster Schritt: die Berechnung des Basisbeitrags

$BB = BB\% \times LM = 34\% \times 0 = 0 \text{ EUR.}$

Zweiter Schritt: Festlegung der Verantwortlichkeit auf Basis eines eigenen Pensionsverhältnisses

Da es eine Pensionslast, aber keinen Basisbeitrag gibt, wird die Verwaltung vollständig (= 100 %) für die Pensionslast in die Verantwortung genommen.

Dritter und vierter Schritt: Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags

Der geschuldete Verantwortlichkeitsbeitrag entspricht 120.661 EUR.

5.5. Die sonstigen Beiträge

5.5.1. Der Lohnmäßigungsbeitrag

Dieser Beitrag wird von jedem dem ASRSV angeschlossenen Arbeitgeber für dessen Personalmitglieder

erhoben, die zumindest den Beiträgen zur sozialen Sicherheit eines der folgenden Systeme unterworfen sind:

- dem System der Alters- und Hinterbliebenenpensionen der Arbeitnehmer,
- der Regelung der Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Gesundheitspflege oder Entschädigungen),
- der Arbeitslosigkeitsregelung.

Der Lohnmäßigungsbeitrag wird nicht geschuldet für Teilzeitschulpflichtige und Behinderte, die in anerkannten beschützten Werkstätten beschäftigt sind.

Dieser Arbeitgeberbeitrag entspricht:

- 5,67% des sozialversicherungspflichtigen Lohns des Arbeitnehmers,
- 5,67% des Gesamtbetrags der Arbeitgeberbeiträge, die für die Sozialversicherungsregelung der Arbeitnehmer geschuldet werden, einschließlich des Beitrags für Berufskrankheiten.

Für Arbeitnehmer, die den Gesetzen vom 28.06.1971 über den Jahresurlaub der Arbeitnehmer unterworfen sind, wird der Lohnmäßigungsbeitrag um weitere 0,40% erhöht.

Der Erlös dieses Beitrags ist für die Globalverwaltung bestimmt.

5.5.2. Der Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslosigkeit

Einen Arbeitgeberbeitrag von 1,69 % (1,60 % + 0,09 % Lohnmäßigung), berechnet auf der Grundlage des Arbeitnehmerlohns, schuldet jeder Arbeitgeber für Arbeitnehmer, die in den Genuss der Urlaubsregelung des Privatsektors kommen. Der Erlös dieses Beitrags ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Der Beitrag wird für jeden Arbeitgeber geschuldet, der während einer Referenzperiode mindestens 10 Arbeitnehmer im Dienst hatte.

Die Referenzperiode entspricht der durch das vierte Quartal des (Kalenderjahr – 2) gedeckten Periode sowie des ersten bis dritten Quartals des (Kalenderjahr – 1).

Die durchschnittliche Anzahl Arbeitnehmer ist die Summe der Anzahl der Arbeitnehmer am Ende jedes Quartals der Referenzperiode, geteilt durch die Anzahl der Quartale der Referenzperiode, für die eine DmfAPPL eingereicht wurde.

Um die Anzahl der Arbeitnehmer am Ende des Quartals zu ermitteln, werden alle Arbeitnehmer berücksichtigt, die beim Arbeitgeber in Erfüllung eines Arbeitsvertrags arbeiteten, sowie Lehrlinge und definitiv ernannte Personalmitglieder. Mitgerechnet werden auch diejenigen, deren Beschäftigung wegen Krankheit oder Unfall, Schwangerschafts- oder Mutterschaftsruhe, Teil- oder Vollarbeitslosigkeit und Wiedereinberufung ausgesetzt wird, jedoch mit Ausnahme von Arbeitnehmern in Vollzeitlaufbahnunterbrechung.

Falls während der Referenzperiode während eines oder mehrerer Quartale keine Meldung für den betroffenen Arbeitgeber eingereicht wurde, erfolgt die Berechnung des Durchschnitts ausschließlich auf der Grundlage der Quartale, für die eine Meldung eingereicht wurde. Falls der Arbeitgeber während der Referenzperiode für keines der Quartale eine Meldung einreichen muss, erfolgt die Ermittlung des Durchschnitts auf der Grundlage der Anzahl Arbeitnehmer, die am Ende des Quartals beschäftigt waren, in dem die erste Beschäftigung nach der Referenzperiode erfolgte.

5.5.3. Der Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit

Ein Sonderbeitrag für die soziale Sicherheit wird zu Lasten aller Personalmitglieder geschuldet, die der Sozialen Sicherheit der Arbeitnehmer ganz oder teilweise unterliegen. Der Beitrag richtet sich nach der Höhe des Lohns

und dem Familienstand des Personalmitglieds (Alleinstehend oder Familie mit Doppelverdienern) und ist eine Steuer, deren Höhe auf der Grundlage des jährlich versteuerbaren Nettoeinkommens der Familie festgelegt wird.

Jeden Monat behält die Verwaltung vom Lohn des Personalmitglieds - nach Abzug des Berufssteuervorabzugs und der Arbeitnehmerbeiträge - den Sonderbeitrag für soziale Sicherheit ein und gibt ihn separat auf der Lohnabrechnung und der Steuerkarte an.

Pro Quartal nimmt das ASRSV einen Vorschuss auf den Beitrag ein. Die Berechnungsgrundlage dieses Vorschusses ist der Bruttoquartalslohn, welcher der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge unterliegt. Die Einbehaltung erfolgt jedoch auf Basis des Monatslohns des Arbeitnehmers. Da der Quartalslohn erst am Ende des jeweiligen Quartals genau bekannt ist, kann der Einbehaltungsbetrag von Monat zu Monat schwanken.

Die Verwaltung der Direkten Steuern berechnet jährlich den endgültigen Betrag bei der Steuererhebung.

Der auf der Sozialversicherungsmeldung anzugebende Beitrag wird wie folgt festgestellt:

- Wenn der Quartalslohn im Bereich von 3.285,29 EUR bis 5.836,14 EUR liegt und der Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat, werden pauschal 9,30 EUR pro Monat einbehalten.
- Wenn der vierteljährlich gemeldete Lohn im Bereich von 5.836,14 EUR bis 6.570,54 EUR liegt und der Monatslohn im Bereich von 1.945,38 EUR bis 2.190,18 EUR liegt, werden 7,60% des Teils oberhalb von 1.945,38 EUR einbehalten. Wenn der Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat, sind mindestens 9,30 EUR pro Monat einzubehalten.
- Wenn der Quartalslohn im Bereich von 6.570,55 EUR bis 18.116,46 EUR liegt, werden 18,60 EUR einbehalten, zuzüglich 1,1% des Teils des Monatslohns, der oberhalb von 2.190,18 EUR liegt, falls der Monatslohn im Bereich von 2.190,19 EUR bis 6.038,82 EUR liegt. Wenn der Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat, können höchstens 51,64 EUR pro Monat einbehalten werden.
- Wenn der Quartalslohn mehr als 18.116,46 EUR beträgt, wird folgender Betrag einbehalten:
 - 51,64 EUR pro Monat für Personen, deren Ehepartner ebenfalls berufliche Einkünfte hat,
 - 60,94 EUR pro Monat für Alleinstehende oder für Personen, deren Ehepartner keine Berufseinkünfte hat.

Unter „Ehepartner mit Berufseinkünften“ ist der Ehepartner gemeint, der gemäß der Lohnsteuerregelung Berufseinnahmen hat, deren Betrag die Grenze überschreitet, die im Zusammenhang mit der Lohnsteuerermäßigung infolge anderer Familienlasten festgelegt wurde, die gewährt wird, wenn der Ehepartner eigene Berufseinkünfte hat.

Zusammenwohnende werden mit Verheirateten gleichgesetzt, sodass eine Person, die gesetzlich mit einer anderen Person zusammenlebt, mit einem Ehepartner gleichgesetzt wird.

5.5.4. Beitrag bezüglich der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie

Die provinziellen und lokalen Verwaltungen müssen beim ASRSV jährlich einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag für jedes Personalmitglied einzahlen, das am 31. März des Referenzjahres zum Personalbestand gehörte, ungeachtet dessen, ob das Personalmitglied Vollzeit- oder Teilzeitleistungen erbringt, und ungeachtet des administrativen Statuts oder Zustands (aktiver Dienst, Disponibilität, Laufbahnunterbrechung, unbezahlter Urlaub), ungeachtet der Dauer der Beschäftigung und ungeachtet dessen, ob dieses Personalmitglied sozialversicherungspflichtig ist.

Zum Personalbestand gehören:

- definitiv ernanntes Personal,
- auf Probe ernanntes Personal,
- Vertragspersonal,
- bezuschusstes Vertragspersonal,

- Arbeitnehmer, die im Rahmen von Artikel 60 §7 des ÖSHZ-Grundlagengesetzes beschäftigt sind;
- nicht bezuschusstes Lehrpersonal.

Der Beitrag zur Gewerkschaftsprämie wird nicht geschuldet für:

- vor dem 31. März des Referenzjahres aus dem Dienst ausgeschiedene Personalmitglieder oder nach diesem Datum eingestellte Arbeitnehmer,
- Mitglieder des Lehrpersonals, deren Besoldung vollständig zu Lasten der Gemeinschaft geht (bezuschusstes Lehrpersonal),
- Sekretäre und besondere Buchhalter einer lokalen Polizeizone oder einer Hilfeleistungszone,

■ die freiwilligen Feuerwehrleute **und die freiwilligen Sanitäter, die keine Feuerwehrleute sind;**

- Personen, die nicht die Eigenschaft eines Personalmitglieds haben:
 - Ärzte in Ausbildung zum Facharzt;
 - Diener des Kultes oder Vertreter des Zentralen Freigeistigen Rates,
 - nicht geschützte lokale Mandatsträger,
 - Künstler,
 - Tageseltern.

Der Betrag des Beitrags entspricht 46,55 EUR pro Jahr und je Personalmitglied.

Für die Personalmitglieder von Senioren- und Pflegeheimen, Erholungsheimen und Krankenhäusern wird der Betrag der diesen Verwaltungen berechneten Gewerkschaftsprämie um eine jährlich pro Einrichtung festgelegte Beteiligung des LIKIV an diesen Beiträgen verringert.

Das ASRSV übermittelt dem Arbeitgeber über die e-Box des Arbeitgebers auf der Portalsite der Sozialen Sicherheit spätestens im Laufe des Monats August zur Information ein erstes Verzeichnis mit der Anzahl der Personalmitglieder, die am 31. März des laufenden Kalenderjahres gemeldet wurden und für die Berechnung des Beitrags in Verbindung mit der Gewährung und Zahlung einer Gewerkschaftsprämie in Betracht kommen. Stellt der Arbeitgeber fest, dass die Anzahl der Personalmitglieder im Schreiben des ASRSV aufgrund der fehlerhaften Meldung eines oder mehrerer Personalmitglieder nicht korrekt ist, kann er seine Sozialversicherungsmeldung für das erste Quartal noch korrigieren.

Das ASRSV übermittelt dem Arbeitgeber im November einen zweiten Brief mit der endgültigen Berechnung des Beitrags in Verbindung mit der Gewerkschaftsprämie.

Nach der endgültigen Berechnung des Beitrags der Gewerkschaftsprämie kann der Beitragsbetrag nicht mehr geändert werden.

Die Eintreibung des Beitrags erfolgt mit der Rechnung vom Monat Dezember des Referenzjahres und ist am 5. Januar des Jahres, das auf das Referenzjahr folgt, zahlbar.

5.5.5. Besondere Einbehaltung vom (doppelten) Urlaubsgeld

1. Vertraglich angestellte Personalmitglieder, die der Jahresurlaubsregelung des Privatsektors unterliegen, schulden einen persönlichen Beitrag von 13,07 % des doppelten Urlaubsgeldes. Diese Einbehaltung wird nicht geschuldet für das doppelte Urlaubsgeld des dritten, vierten und fünften Tags der vierten Urlaubswoche (= 7 % des Bruttomonatslohns). Der Erlös der Einbehaltung vom doppelten Urlaubsgeld des Privatsektors ist für die Globalverwaltung bestimmt.
2. Definitiv ernannte Personalmitglieder und vertraglich angestellte Personalmitglieder, die der Urlaubsregelung des öffentlichen Sektors unterliegen, schulden ebenfalls einen persönlichen Beitrag von 13,07 % ihres Urlaubsgeldes, und zwar auf den vollständigen Betrag dieses Urlaubsgeldes.

Der Erlös der Einbehaltung des Urlaubsgeldes des öffentlichen Sektors ist für den solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen bestimmt.

Jedoch ist die Einbehaltung des Urlaubsgeldes des öffentlichen Sektors der vertraglich angestellten

Personalmitglieder der Polizeizonen für die Globalverwaltung bestimmt.

3. Es wird eine Einbehaltung von 13,07% des vollständigen Betrags des Urlaubsgelds geschuldet, das Bürgermeister, Schöffen und ÖSHZ-Vorsitzenden gewährt wird. Dieser so genannte Ausgleichsbeitrag für Pensionen wird sowohl vom Urlaubsgeld der nicht geschützten lokalen Mandatsträger, die das ergänzende Sozialstatut in Anspruch nehmen und deren Gehalt gemäß der Regelung für Arbeitnehmer sozialversicherungspflichtig ist, als von dem der geschützten lokalen Mandatsträger, die nicht unter das Sozialstatut fallen und die daher für ihr Mandatsgehalt keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen, einbehalten.
Der Erlös des Ausgleichsbeitrags für die Pensionen ist für den FPD bestimmt.

5.5.6. Sonderbeiträge für Einzahlungen der Arbeitgeber zur Bildung außergesetzlicher Pensionsvorteile

5.5.6.1. Einzahlungen in ein kollektives oder individuelles Kapitalisierungssystem

Wenn die Verwaltung eine Prämie an eine Einrichtung für betriebliche Altersversorgung (EBAV) oder eine Versicherungsgesellschaft zahlt (die später eine außergesetzliche Pension auszahlt), dann ist der gesamte Arbeitgeberanteil einem Beitrag von 8,86 % unterworfen.

Von der Erhebungsbasis des Beitrags sind ausgeschlossen:

- der persönliche Anteil, den der Arbeitnehmer für das Zusammenstellen der außergesetzlichen Vorteile für die Alters- und Todesfallabsicherung zahlt,
- die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge.

5.5.6.2. Zahlungen an ehemalige Personalmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger

Wenn die Verwaltung direkt außergesetzliche Vorteile für die Alters- und Todesfallabsicherung an Personalmitglieder oder ihre Rechtsnachfolger zahlt, unterliegen nur die ab 01.01.1989 geleisteten Zahlungen, die sich auf die Dienstjahre beziehen, dem Beitrag von 8,86%.

Wenn die Zahlungen der außergesetzlichen Vorteile sich zugleich auf Dienstjahre vor dem 01.01.1989 und Dienstjahre nach dem 31.12.1988 beziehen, wird der Beitrag auf der Grundlage des Betrags dieser Einzahlungen berechnet, multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler und Nenner wie folgt festgelegt werden:

- Der Zähler entspricht der Anzahl Laufbahnjahre zwischen dem Alter des Arbeitnehmers am 31.12.1988 und dem gesetzlichen Pensionsalter.
- Der Nenner entspricht der Gesamtzahl der Dienstjahre einer normalen Laufbahn.

5.5.6.3. Zahlungen von mehr als 30.000 EUR pro Jahr

Wenn die Summe der Zahlungen von Beiträgen und/oder Prämien für den Aufbau einer ergänzenden Pension eines Arbeitnehmers während des Jahres vor dem Beitragsjahr den Betrag von 30.000 EUR pro Jahr

überschreitet, dann schuldet der Arbeitgeber für den Teil der Prämien, der 30.000 EUR überschreitet, einen besonderen ergänzenden Arbeitgeberbeitrag von 1,50 %. Der Betrag von 30.000 EUR berücksichtigt die Veränderungen des Verbraucherpreisindex und wird am 1. Januar nach dem Jahr, in dem der Schwellenindex überschritten wurde, angepasst. Für das Jahr 2016 entspricht der indexierte Betrag 31.212 EUR.

5.5.7. Der Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines vom Arbeitgeber bereitgestellten Fahrzeugs

5.5.7.1. Allgemeines

Artikel 38, §3quater des Gesetzes vom 29.06.1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer führt einen Solidaritätsbeitrag zu Lasten des Arbeitgebers ein, der einen Wagen, der auch zu anderen Zwecken als zu beruflichen bestimmt ist, dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar zur Verfügung stellt. Es handelt sich um einen Firmenwagen, der sowohl für die private als auch die berufliche Nutzung bestimmt ist.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags wird ausschließlich auf der Grundlage des CO₂-Emissionswerts des Fahrzeugs berechnet.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags ist daher unabhängig von:

- dem eventuellen Beitrag des Arbeitnehmers zur Finanzierung oder zum Gebrauch dieses Fahrzeugs;
- der Anzahl der Privatkilometer, die der Arbeitnehmer mit dem Firmenwagen zurücklegt.

5.5.7.2. Fahrzeuge, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird

Die Berechnungsweise des Solidaritätsbeitrags wird auf "Fahrzeuge, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 15.03.1968 zu den Kategorien M1 und N1 gehören", angewandt.

Sie werden als „normale Fahrzeuge“ betrachtet, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird.

Fahrzeuge der Kategorie M1 sind im Hinblick auf die Beförderung von Fahrgästen entworfen und gebaut und haben – außer dem Fahrersitz – höchstens 8 Sitzplätze. Genau genommen handelt es sich um Personenwagen sowie um Fahrzeuge für besondere Zwecke, zum Beispiel Rettungswagen und Panzerfahrzeuge. Kategorie N1 entspricht Kraftfahrzeugen, die für den Warenverkehr bestimmt und auf ein zulässiges Höchstgewicht von 3,5 t ausgelegt sind.

Der Solidaritätsbeitrag wird sowohl für normale Fahrzeuge, die Arbeitnehmern unmittelbar, als auch für Fahrzeuge, die ihnen mittelbar zur Verfügung gestellt werden, geschuldet.

- Das Fahrzeug wird dem Arbeitnehmer unmittelbar zur Verfügung gestellt, wenn der Firmenwagen auf den Namen des Arbeitgebers gemietet oder gekauft wurde.
- Das Fahrzeug steht dem Arbeitnehmer indirekt zur Verfügung, wenn Letzterer das Fahrzeug zwar auf eigenen Namen least, die Rechnungen aber direkt vom Arbeitgeber bezahlt werden. Jedoch kann sich der Arbeitnehmer die Kosten des gemieteten oder gekauften Fahrzeugs vom Arbeitgeber erstatten lassen.

Der Solidaritätsbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn das Fahrzeug für die gemeinsame Beförderung von Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt wird.

Eine Ausnahme wird nur unter 2 Bedingungen gemacht:

Es betrifft eine Regelung zur Beförderung von Arbeitnehmern, auf die sich die Sozialpartner geeinigt haben, in der ein Fahrzeug genutzt wird

- der Kategorie M1, in dem neben dem Fahrer normalerweise 2 andere Arbeitnehmer der Verwaltung während mindestens 80% der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren.
- der Kategorie M1, in dem neben dem Fahrer normalerweise 3 andere Arbeitnehmer der Verwaltung während mindestens 80% der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren.
- Der Arbeitgeber beweist, dass das Fahrzeug sonst nicht zu Privatzwecken genutzt wird.

Der Solidaritätsbeitrag wird auch dann geschuldet, wenn das Fahrzeug nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird. Als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gelten Fahrten mit einem normalen Fahrzeug zwischen der Wohnung und einem festen Beschäftigungsort. Ein fester Beschäftigungsort erfüllt in diesem Sinne zwei Bedingungen:

- der Arbeitnehmer erbringt an diesem Ort tatsächlich Leistungen in einem bestimmten Umfang;
- das Fahrzeug fährt während des Jahres mindestens 40 Tage zum gleichen Ort, unabhängig davon, ob diese Tage aufeinanderfolgen oder nicht. Sobald die 40 Tage an einem Ort erreicht sind, wird der Solidaritätsbeitrag für das ganze Jahr geschuldet (gegebenenfalls beschränkt auf die Periode, in der das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wurde, z. B. ein während des Jahres gekauftes Fahrzeug).
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit einem Nutzfahrzeug werden nicht als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz eingestuft. Ein Nutzfahrzeug ist ein Fahrzeug, das von der Steuerverwaltung als Lieferwagen bezeichnet wird. Ein Fahrzeug mit einem Laderaum hinten ohne Fenster, in dem (gesetzlich) keine Personen befördert werden dürfen, ist zum Beispiel ein Nutzfahrzeug. Ein Fahrzeug mit Fahrgastraum hinten, der in eine Ladefläche umgewandelt werden kann, gilt nicht als Nutzfahrzeug, sondern als normales Fahrzeug, für das der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird.



5.5.7.3. Widerlegbare Vermutung der Privatnutzung

Aufgrund einer gesetzlichen Vermutung wird für jedes Fahrzeug, das auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen wurde oder das Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder eines anderen Nutzungsvertrags ist, angenommen, dass es einem Arbeitnehmer zu Privatzwecken zur Verfügung steht. Dies bedeutet, dass für jedes vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Fahrzeug, das privat genutzt werden kann, vermutet wird, dass es vom Arbeitnehmer tatsächlich zu privaten Zwecken genutzt wird, worauf der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird.

Die gesetzliche Vermutung ist jedoch widerlegbar: Der Arbeitgeber kann diese Vermutung der Privatnutzung widerlegen, indem er den Nachweis erbringt, dass das Fahrzeug durch den Arbeitnehmer ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird.

Der Arbeitgeber muss nachweisen, dass:

- das Fahrzeug für andere als reine Berufszwecke ausschließlich von einer Person genutzt, die nicht in den Anwendungsbereich der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer fällt.
- Dies ist zum Beispiel der Fall einer Verwaltung, die das Fahrzeug ausschließlich einem politischen Mandatsträger zur Verfügung stellt.
- Das Fahrzeug, das vom Arbeitnehmer zu reinen Berufszwecken genutzt wird, wird von ihm tatsächlich nur zu beruflichen Zwecken genutzt und es findet keine private Nutzung statt.

Wenn der Arbeitgeber die gesetzliche Vermutung der Privatnutzung widerlegt, wird der Solidaritätsbeitrag für das

Betriebsfahrzeug nicht geschuldet.

 Bei Nutzfahrzeugen wird die private Nutzung nicht angenommen, kann aber durch die Inspektionsdienste festgestellt werden.

5.5.7.4. Berechnungsweise

Der Solidaritätsbeitrag ist ein monatlicher Pauschalbetrag pro Fahrzeug, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Der monatliche pauschale Solidaritätsbeitrag, der übrigens nicht weniger als 25,55 EUR betragen darf, wird wie folgt festgelegt:

- Für elektrisch betriebene Fahrzeuge: 25,55 Euro;
- für LPG-Fahrzeuge: $[(Y \times 9 \text{ EUR}) - 990] / 12$,
- für Benzinfahrzeuge: $[(Y \times 9 \text{ EUR}) - 768] / 12$,
- für Dieselfahrzeuge: $[(Y \times 9 \text{ EUR}) - 600] / 12$.
- Für Hybridfahrzeuge erfolgt die Berechnung auf Basis des Motortyps (Diesel, Benzin...), mit dem das Fahrzeug zusätzlich zum elektrischen Antrieb ausgestattet ist.

Bei den oben genannten Formeln entspricht Y dem CO₂-Emissionsgehalt in g/km, wie angegeben in der Konformitätsbescheinigung oder im Konformitätsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen.

Der CO₂-Emissionsgehalt, der im Eintragungsnachweis angegeben ist, ist maßgebend.

Fahrzeuge, deren CO₂-Emissionsgehalt in den oben erwähnten Unterlagen oder der Datenbank nicht auffindbar ist, werden mit Fahrzeugen mit einem CO₂-Emissionsgehalt von 182 g/km gleichgesetzt, falls sie mit einem Benzinmotor betrieben werden, oder Fahrzeuge mit einem CO₂-Emissionsgehalt von 165 g/km, die mit einem Dieselmotor ausgestattet sind.

Dieser Solidaritätsbeitrag wird für jedes Dienstfahrzeug geschuldet, und dies unabhängig davon, ob das Fahrzeug einen ganzen Monat oder nur einen Teil eines Monats benutzt wird. Wenn ein Arbeitnehmer im Laufe des Monats das Fahrzeug wechselt und dieses Fahrzeug das erste Fahrzeug ersetzt, muss das Fahrzeug, das im Laufe des Monats am meisten genutzt wurde, in Rechnung gestellt werden. Wenn der Arbeitnehmer verschiedene Betriebsfahrzeuge fährt und es keinen Ersatz betrifft, muss für jeden benutzten Wagen ein Beitrag gezahlt werden.

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags ist an die Entwicklung des Gesundheitsindex gekoppelt. Am 1. Januar jedes Jahres wird der Betrag angepasst, indem der Basisbetrag mit dem Gesundheitsindex des Monats September des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem der neue Betrag anwendbar ist, multipliziert wird und durch den Gesundheitsindex des Monats September 2004 dividiert wird. Für das Jahr 2016 muss der Basisbetrag mit 139,94 multipliziert und anschließend durch 114,08 dividiert werden.

5.5.7.5. Sanktionen

Wenn die Fahrzeuge, die einem Solidaritätsbeitrag unterliegen, nicht angegeben werden oder der angegebene Emissionsgehalt nicht den Tatsachen entspricht, wird der geschuldete Solidaritätsbeitrag für die Periode verdoppelt, in der der angegebene Emissionsgehalt nicht den Tatsachen entspricht. Ungeachtet dieser pauschalen Sanktion bleiben die Sanktionen für eine unvollständige, unrichtige oder verspätete Meldung in Kraft.

5.5.8. Solidaritätsbeitrag für die Beschäftigung von Studenten

Ein Solidaritätsbeitrag wird auf den Lohn der Studenten geschuldet, die in Anwendung von Artikel 17bis des Königlichen Erlasses vom 28.11.1969 mit Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen beschäftigt werden.

Der Solidaritätsbeitrag wird auch für den Lohn des Studenten für einen Feiertag, der nicht vom Studentenvertrag abdeckt wird, geschuldet.

Dieser Solidaritätsbeitrag ist auf 8,13 % des Lohns des Studenten festgelegt und bleibt in allen Quartalen des Kalenderjahres unverändert. Der Solidaritätsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Arbeitgeberanteil von 5,42 % und einem Arbeitnehmeranteil von 2,71 %.

5.5.9 Arbeitgeberbeitrag zur Förderung von Initiativen in Zusammenhang mit Kinderbetreuung

5.5.9 Der Arbeitgeberbeitrag zur Finanzierung des Asbestfonds

Zur Finanzierung von Entschädigungen, die Opfern von Asbestexposition und ihren Angehörigen gewährt werden, müssen die provinziellen und lokalen Verwaltungen einen Arbeitgeberbeitrag von 0,01 % vom Lohn ihrer Personalmitglieder entrichten.

Der Arbeitgeberbeitrag fließt in den Asbestfonds, der vom Fonds für Berufskrankheiten eingerichtet wurde.

Der Beitrag ist für alle (vertraglichen und statutarischen) Personalmitglieder zu entrichten, die sozialversicherungspflichtig sind, sowie für Studenten, die ausschließlich dem Solidaritätsbeitrag unterliegen.

Der Arbeitgeberbeitrag zum Asbestfonds wird nicht geschuldet für:

-
- Ärzte mit Arbeitsvertrag, die auf der Grundlage von Art. 1, § 3 des Gesetzes vom 27.06.1969 ganz befreit sind;
- freiwillige Feuerwehrleute,
- Betreuer.

Der Beitrag ist außerdem für Personen zu entrichten, für die die lokale oder provinzielle Verwaltung als fiktiver Arbeitgeber auftritt. Dabei handelt es sich um:

- Diener des Kultes,
- Künstler mit Sozialstatut,
- Tageseltern mit Sozialstatut,
- nicht geschützte lokale Mandatsträger mit Sozialstatut.

05.05.2010. Solidaritätsbeitrag für durch den Arbeitgeber bezahlte Verkehrsbußen

Ein Solidaritätsbeitrag von 33% wird für alle Beträge geschuldet, die der Arbeitgeber anstelle eines Arbeitnehmers zahlt oder einem Arbeitnehmer erstattet

- zur Zahlung einer Verkehrsbuße, einer sofortigen Erhebung oder einer gütlichen Einigung in Bezug

- auf eine Verkehrsbuße;
- für eine Verkehrsbuße, die während der Ausübung der Arbeitsleistungen verursacht wurde.

Der Solidaritätsbeitrag wird für Verkehrsbußen geschuldet, unabhängig vom Grad des Verstoßes, und für Verkehrsbußen infolge von Geschwindigkeitsübertretungen.

Für Verkehrsbußen infolge einer leichten Verkehrsübertretung (Verstöße ersten und zweiten Grades) und für Verkehrsbußen von weniger als 150 EUR infolge einer Geschwindigkeitsübertretung wird ein Betrag von 150 EUR pro Arbeitnehmer auf Jahresbasis vom Solidaritätsbeitrag befreit. Der darüber hinausgehende Betrag unterliegt dem Solidaritätsbeitrag.

Der Solidaritätsbeitrag wird nicht geschuldet für Verkehrsbußen infolge des Zustands der Fahrzeuge und der Konformität der Ladung.

5.5.11. Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler vertraglicher Personalmitglieder

Eine lokale Verwaltung kann für vertraglichen Personalmitglieder im Rahmen des zweiten Pensionspfeilers eine Zusatzpensionsregelung organisieren.

Das ASRSV nimmt den Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler für die Gruppenversicherung ein, die von der zeitweiligen Handelsgesellschaft BI-Ethias lokale vertraglich angestellte Personalmitglieder verwaltet wird.

Eine Verwaltung kann der Gruppenversicherung BI-Ethias am ersten Tag jedes Quartals beitreten. Ein (rückwirkender) Beitritt ist nicht zulässig.

Falls sich eine Verwaltung der Gruppenversicherung BI-Ethias anschließt, muss sie in ihrer (lokalen) Pensionsregelung den Beitragssatz festlegen. Der Beitragssatz entspricht einem Arbeitgeberbeitrag von mindestens 1 % des pensionsanspruchsberechtigten Jahreslohns. Der Beitragssatz kann erhöht werden, aber eine rückwirkende Erhöhung ist nicht zulässig.

Das ASRSV berechnet und kassiert die Pensionszulagen ab dem Quartal, ab dem die Verwaltung dem ASRSV die Entscheidung zum Beitritt oder die Erhöhung des Prozentsatzes bekannt gibt.

Dem Beitrag zum zweiten Pensionspfeiler Vertragspersonal unterworfen sind:

- die einfachen vertraglichen Arbeitnehmer (einschließlich Gewerkschaftsdelegierter und Behinderter, die in einer beschützten Werkstätte beschäftigt sind);
- das bezuschusste Vertragspersonal in lokalen Verwaltungen.

Eine begrenzte Anzahl von vertraglichen Arbeitnehmern fällt nicht in den Anwendungsbereich des zweiten Pensionspfeilers der vertraglich angestellten Personalmitglieder und wird vom ASRSV von diesem Beitrag befreit (siehe 8.12.6.).

Auf den Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler wird der Sonderbeitrag von 8,86 % auf Zahlungen des Arbeitgebers für die außergesetzlichen Pensionen geschuldet (siehe 5. 5.6.). Der Beitrag für den zweiten Pensionspfeiler und der Sonderbeitrag von 8,86 % werden vom ASRSV zusammengerechnet und eingenommen.

Eine Verwaltung kann der Gruppenversicherung BI-Ethias am ersten Tag jedes Quartals und unter bestimmten Bedingungen auch rückwirkend beitreten. Allerdings ist ab 01.10.2012 ein (rückwirkender) Beitritt zum 01.01.2010 nicht mehr zulässig.

Eine Verwaltung kann im Hinblick auf die Validierung der Laufbahnjahre vor dem Datum des Beitritts zur Gruppenversicherung an BI-Ethias eine Ausgleichsprämie zahlen.

Die Ausgleichsprämie wird in der DmfAPPL mit einem separaten Entlohnungscode angegeben. Der

Sonderbeitrag von 8,86 % wird geschuldet, aber nicht automatisch vom ASRSV berechnet und eingenommen.

Eine Verwaltung kann einen Prämienbeitrag für Vertragsangestellte zahlen, die in den flämischen Sozialsektoren beschäftigt sind und im Rahmen des „Flämischen Intersektoriellen Abkommens 2011-2015 für den kommerziellen und nicht kommerziellen Sozialsektor“ vom KSD-V Mittel zur Stärkung des zweiten Pensionspfeilers erhalten (siehe Mitteilung 2014/10 über die Zusatzpensionsregelung (<http://www.rszipo.fgov.be/nl/werkgevers/mededelingen-dienst-sociale-zekerheid-0>)= VIA 4). Der Prämienbeitrag wird in der DmfAPPL mit einer separaten Arbeitnehmerkennzahl Beiträge angegeben. Der Sonderbeitrag von 8,86 % wird geschuldet, aber nicht automatisch vom ASRSV berechnet und eingenommen.

Die Versicherungsgesellschaft haftet für alle technischen und inhaltlichen Aspekte im Zusammenhang mit der zweiten Pension. Eventuelle Fragen können an folgende E-Mail-Adresse gerichtet werden:

GV.DIBISS@belins.be.

5.5.12. Beitrag für den Kollektiven Sozialdienst

Für lokale Verwaltungen, die einem Kollektiven Sozialdienst angeschlossen sind, gewährleistet das ASRSV die Einnahme des Arbeitgeberbeitrags von 0,15% vom Lohn des Vertragspersonals der definitiv ernannten Personalmitglieder.

Der Beitrag ist je nach Fall bestimmt für:

- den Kollektiven Sozialdienst des ASRSV,
- den Kollektiven Sozialdienst der Polizei,
- den Kollektiven Sozialdienst – Flandern.

5.5.13. Beiträge im Rahmen des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie.

5.5.13.1. Des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das ASRSV ist auch für die Einnahme eines besonderen Arbeitgeberbeitrags und einer persönlichen Einbehaltung von der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie zuständig (abgekürzt SAB).

Obwohl die Maßnahme prinzipiell nur für Arbeitgeber des Privatsektors in Betracht kommt, kann eine lokale oder provinzielle Verwaltung, für die der Ministerrat oder die Exekutive einen Sanierungsplan genehmigt hat und die als ein Unternehmen in Umstrukturierung oder ein Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde, auf ihre vertraglichen Personalmitglieder die SAB-Regelung anwenden.

Als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ können vom Ministerium der Beschäftigung Unternehmen anerkannt werden, die im Jahresabschluss der beiden Geschäftsjahre, die der Beantragung der Anerkennung vorausgehen, einen Verlust aus der normalen beruflichen Tätigkeit vor Steuern erleiden, wenn dieser Verlust für das letzte Geschäftsjahr den Betrag der Abschreibungen und Wertminderungen auf Gründungskosten, immaterielle und materielle feste Aktiva überschreitet.

Als „Unternehmen in Umstrukturierung“ können vom Ministerium der Beschäftigung Arbeitgeber anerkannt werden, die eine kollektive Entlassung vornehmen oder bei denen während des Jahres vor der Anerkennung die Anzahl der Arbeitslosigkeitstage mindestens 20% der insgesamt gemeldeten Tage der Arbeitnehmer ausmacht, wie in Kapitel 7 des Königlichen Erlasses vom 03.05.2007 festgelegt ist.

Die SAB setzt sich zusammen aus:

- einem Arbeitslosengeld zu Lasten des LfA,
- eine Betriebsprämie zu Lasten eines Schuldners.

Die Regelmäßigkeit der Betriebsprämie gilt in der Regel monatlich bis einschließlich des Monats, in dem der Begünstigte 65 Jahre alt wird, aber der Schuldner kann die Betriebsprämie ansparen und die Betriebsprämie weniger oft als monatlich zahlen.

Der Sonderbeitrag und die persönliche Einbehaltung werden vom Schuldner der Betriebsprämie geschuldet. Dies kann der frühere Arbeitgeber sein, aber auch eine andere Person oder Einrichtung, welcher der Arbeitgeber per Vertrag seine Verpflichtung zur Zahlung der Betriebsprämie überträgt. Dem ASRSV schulden nur Schuldner, die eine lokale oder provinzielle Verwaltung sind, die Beiträge. Wenn eine lokale Verwaltung die Verpflichtung einem sogenannten Drittzahler überträgt, der nicht dem ASRSV angeschlossen ist (z. B. eine Versicherungsanstalt), werden die Beiträge dem LSS geschuldet.

Wenn der Arbeitslose in der SAB die Arbeit wiederaufnimmt, werden der besondere Arbeitgeberbeitrag und die persönliche Einbehaltung nicht geschuldet, wenn

- die Tätigkeit nicht unmittelbar oder mittelbar durch den Arbeitgeber (oder einem Arbeitgeber derselben Gruppe) erfolgt, der den Arbeitnehmer entlassen hat;
- das individuelle oder kollektive Abkommen den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass die Betriebsprämie bei einer Arbeitswiederaufnahme fortgezahlt wird.

5.5.13.2. Besonderer Arbeitgeberbeitrag für Arbeitslose im SAB-System

Der besondere Arbeitgeberbeitrag entspricht einem prozentualen Anteil des Bruttomonatsbetrags der Betriebsprämie. Er wird für jeden Monat geschuldet, in dem die Betriebsprämie gezahlt wird. Der Betrag des Beitrags variiert je nach Sektor des früheren Arbeitgebers, Alter des Arbeitslosen in der SAB und Beginndatum der SAB.

1. Arbeitslose in der SAB mit Beginndatum vor dem 01.04.2012

a) Wenn der Arbeitslose in der SAB im nicht-kommerziellen Sektor beschäftigt war (= Tätigkeit, die sich auf Gesundheitspflege, Sozialhilfe oder Kultur bezieht), gelten geringere Beitragssätze:

- 5,30 % für jeden Monat, in dem er jünger als 52 Jahre war;
- 4,24 % für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 3,18% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 2,12 % für jeden Monat, in dem er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Betriebsprämie bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

Der besondere Arbeitgeberbeitrag beträgt mindestens 6,57 EUR pro Monat für unter 60-jährige Arbeitslose in der SAB. Der Mindestbetrag wird jedoch nicht geschuldet für unter 60-jährige Arbeitslose in der SAB, für die eine Betriebsprämie zum ersten Mal nach dem 31.03.2010 infolge der Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach dem 15.10.2009 gewährt wurde.

b) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 17,50%, wenn er bei Beginn der SAB weniger als 52 Jahre alt war;
- 13,50%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 10%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;

- 6,50%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 3,50% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 8 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose mit Betriebsprämie unter 60 Jahre alt war und mindestens 6 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

c) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem Unternehmen in der Umstrukturierung beschäftigt war, gibt es während der Periode der Anerkennung zwei Möglichkeiten.

- Wenn die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags vor dem 16.10.2009 zugestellt wurde und die SAB vor 01.04.2010 begonnen hatte, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag
 - 31,80 % für jeden Monat, in dem er weniger als 52 Jahre alt war;
 - 25,44 % für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
 - 19,08% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
 - 12,72% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
 - 6,36% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

- Wenn die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags vor dem 15.10.2009 zugestellt wurde und die SAB nach dem 31.03.2010 begonnen hatte, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag
 - 50%, wenn er bei Beginn der SAB weniger als 52 Jahre alt war;
 - 30%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
 - 20%, wenn er bei Beginn der SAB mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
 - 10% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.

In beiden Fällen beträgt der Beitrag mindestens 26,50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 19,93 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

d) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung oder bei einem Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag ab dem Monat nach dem Ende der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder als Unternehmen in Umstrukturierung:

- 53 %, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung weniger als 52 Jahre alt war;
- 42,4%, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 31,80%, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 21,20%, wenn er bei Ablauf der Periode der Anerkennung mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 10,60% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen in der SAB bei Ablauf der Anerkennung festgelegt und bleibt unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 26,50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 19,93 EUR, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

2. Arbeitslose im SAB mit Beginndatum nach dem 01.04.2012 und vor dem 01.01.2016 einer nach dem 28.11.2011 zugestellten Kündigung

a) Wenn der Arbeitslose in der SAB im gemeinnützigen Sektor beschäftigt war, gelten geringere Beitragssätze:

- 10% für jeden Monat, in dem er jünger als 52 Jahre war;

- 9,50% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 8,50% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 5,50% für jeden Monat, in dem er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Betriebsprämie bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

b) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 17,50%, wenn er weniger als 52 Jahre alt war;
- 13,50%, wenn er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 10%, wenn er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 6,50%, wenn er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 3,50% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen in der SAB bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 8 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose mit Betriebsprämie unter 60 Jahre alt war und mindestens 6 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

c) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 75% für jeden Monat, in dem er weniger als 52 Jahre alt war;
- 60% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 40% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 20% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.

In beiden Fällen beträgt der Beitrag mindestens 50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 37,60 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

d) Wenn der Arbeitslose in der SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung oder bei einem Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag ab dem Monat nach dem Ende der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder als Unternehmen in Umstrukturierung:

- 100%, wenn er weniger als 52 Jahre alt war;
- 95%, wenn er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 50%, wenn er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 50%, wenn er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 25 % für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen in der SAB bei Ablauf der Anerkennung festgelegt und bleibt danach unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 37,60 EUR, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

3. Arbeitslose im SAB mit Beginndatum nach dem 01.01.2016 und einer nach dem 10.10.2015 zugestellten Entlassung

a) Wenn der Arbeitslose im SAB im gemeinnützigen Sektor beschäftigt war, gelten geringere Beitragssätze:

- 22,50% für jeden Monat, in dem er jünger als 52 Jahre war;
- 21,38% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 19,13% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 12,38% für jeden Monat, in dem er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Betriebsprämie bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

b) Wenn der Arbeitslose im SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 21,88%, wenn er weniger als 52 Jahre alt war;
- 16,88%, wenn er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 12,50%, wenn er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 8,13%, wenn er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 4,38% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen im SAB bei Beginn des SAB festgelegt und bleibt unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 8 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose mit Betriebsprämie unter 60 Jahre alt war und mindestens 6 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

c) Wenn der Arbeitslose im SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung:

- 93,75% für jeden Monat, in dem er weniger als 52 Jahre alt war;
- 75% für jeden Monat, in dem er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 50% für jeden Monat, in dem er mindestens 55 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 25% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Prozentsatz wird durch das Alter bestimmt, das im Laufe des Monats erreicht wird, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht und verringert sich degressiv je nach Alter.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird bei Beginn der SAB festgelegt und bleibt unverändert.

In beiden Fällen beträgt der Beitrag mindestens 50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 37,60 EUR pro Monat, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

d) Wenn der Arbeitslose im SAB bei einem anerkannten Unternehmen in Umstrukturierung oder bei einem Unternehmen in Schwierigkeiten beschäftigt war, beträgt der besondere Arbeitgeberbeitrag ab dem Monat nach dem Ende der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder als Unternehmen in Umstrukturierung:

- 125%, wenn er weniger als 52 Jahre alt war;
- 118,75%, wenn er mindestens 52 Jahre und weniger als 55 Jahre alt war;
- 62,50%, wenn er mindestens 55 Jahre und weniger als 58 Jahre alt war;
- 62,50%, wenn er mindestens 58 Jahre und weniger als 60 Jahre alt war;
- 31,25% für die anderen Arbeitslosen in der SAB.

Der Beitragssatz für Arbeitgeber wird je nach Alter des Arbeitslosen im SAB bei Ablauf der Anerkennung festgelegt und bleibt danach unverändert.

Der Beitrag beträgt mindestens 50 EUR pro Monat, wenn der Arbeitslose in der SAB unter 60 Jahre alt war und mindestens 37,60 EUR, wenn er mindestens 60 Jahre alt war.

5.5.13.3. Persönliche Einbehaltung für Arbeitslose im SAB

Ein persönlicher Beitrag von 6,5 % wird auf die Summe der Sozialleistung und der Ergänzungsentschädigung berechnet und von der Ergänzungsentschädigung einbehalten.

Die berechneten persönlichen Einbehaltungen dürfen nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes und der Ergänzungsentschädigung weniger als 938,50 EUR/Monat für Berechtigte ohne Familienlast und 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast beträgt. Die Schwellenwerte sind an den Verbraucherpreisindex gekoppelt. Die indexierten und neu bewerteten Beträge entsprechen jeweils **1.388,51** Euro (ohne Familienlast) oder **1.672,48** Euro (mit Familienlast). Bei Überschreitung des Schwellenwerts wird die Einbehaltung begrenzt oder annulliert.

5.5.14. Der Solidaritätsbeitrag auf Gewinnbeteiligungen

Ein interkommunaler Zusammenschluss, der gemäß dem Einkommenssteuergesetzbuch die Bedingungen im Sinne des Gesetzes vom 22.05.2001 (Beteiligungsplan, Beitrittsurkunde) erfüllt, kann seinen Personalmitgliedern Gewinnbeteiligungen gewähren. Die Gewinnbeteiligungen sind vom Lohnbegriff ausgeschlossen, aber die Barauszahlung der Gewinnbeteiligung unterliegt einem Solidaritätsbeitrag von 13,07 % zu Lasten der beigetretenen Personalmitglieder.

05.05.2015 Arbeitgeberbeiträge im Rahmen der Arbeitsunfallregelung des Privatsektors

5.5.15.1 Der Arbeitgeberbeitrag von 0,30%

Ein spezieller Arbeitgeberbeitrag von 0,30% wird auf den Lohn des Vertragspersonals geschuldet, das der Arbeitsunfallregelung des Privatsektors unterliegt, und ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Der Arbeitgeberbeitrag von 0,30% wird nicht geschuldet für

- ☐ bezuschusste Vertragsarbeitnehmer der lokalen Verwaltungen;
- ☐ Arbeitnehmer, die im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes beschäftigt sind;
- ☐ Ärzte mit Arbeitsvertrag, die von Sozialversicherungsbeiträgen ganz befreit sind.

5.5.15.2 Der spezielle Arbeitgeberbeitrag von 0,02%

Ein spezieller Arbeitgeberbeitrag von 0,02% wird auf den Lohn des Vertragspersonals geschuldet, das der Arbeitsunfallregelung des Privatsektors unterliegt, und ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Der spezifische Arbeitgeberbeitrag von 0,02% wird nicht geschuldet für

- ☐ Arbeitnehmer, die im Rahmen von Artikel 60, § 7 des ÖSHZ-Gesetzes vom 08.07.1976 beschäftigt sind;
- ☐ Ärzte mit Arbeitsvertrag, die von Sozialversicherungsbeiträgen ganz befreit sind.

5.6. Die Einbehaltungen von Pensionen

5.6.1. LIKIV-Einbehaltung von Pensionen und ergänzenden Vorteilen

Eine persönliche Einbehaltung von 3,55% ist auf den Gesamtbetrag der Pensionen und ergänzenden Vorteile zu entrichten, im Sinne von Artikel 191, erster Absatz, 7° des Gesetzes zur Einführung und Regelung der Kranken- und Invalidenversicherung, koordiniert am 14.07.1994. Diese Einbehaltung schulden die provincialen und lokalen Verwaltungen dem ASRSV für:

- ihre ehemaligen politischen Mandatsträger,
- ihre ehemaligen definitiv ernannten Personalmitglieder, falls die Verwaltung eine eigene Pensionskasse hat oder mit einer Vorsorgeeinrichtung einen Vertrag abgeschlossen hat;
- ihre ehemaligen freiwilligen Feuerwehrleute, an die die Verwaltung eine Dankesprämie zahlt.

Die Einbehaltung kann nur vorgenommen werden, wenn die Summe der Pensionen und ergänzenden Vorteile, die vom Pensionskataster festgelegt werden, einem gewissen Indexbetrag entspricht. Dieser Betrag variiert je nach Familienlasten des Berechtigten und entspricht:

Familiäre Situation	Pensionen und ergänzende Vorteile	Einbehaltung
Alleinstehender	< 1.442,09 Euro	/
	> = 1.442,09 Euro und < = 1.495,15 Euro	von 0,01 Euro bis 53,07 Euro
	> 1.495,15 Euro	3,55%
Mit Familienlast	< 1.709,08 Euro	/
	> = 1.709,08 Euro und < = 1.771,97 Euro	von 0,01 Euro bis 62,90 Euro
	> 1.771,97 Euro	3,55%

5.6.2. Die Einbehaltungen von Pensionen

Kraft Artikel 68 des Gesetzes vom 30.03.1994 wird auf die gesetzlichen Alters-, Ruhestands-, Dienstalters- und Hinterbliebenenpensionen sowie auf jeden anderen Vorteil dieser Art oder jeden Vorteil, der als Ergänzung einer Pension (außergesetzliche Vorteile) bestimmt ist, eine progressive Solidaritätseinbehaltung geschuldet, sofern der Gesamtbetrag dieser Pensionen und Vorteile den Mindestbetrag erreicht, ab dem der Betroffene den Beitrag schuldet.

Die Einbehaltung richtet sich nach dem monatlichen Bruttogesamtbetrag der verschiedenen oben genannten Pensionen und Vorteile sowie danach, ob der Berechtigte alleinstehend ist oder unterhaltsberechtigten Personen hat, und beträgt:

Berechtigter ohne Familienlast

P*	B
von 0,01 Euro bis 2.266,68 Euro	0
von 2.266,69 Euro bis 2.336,78 Euro	$(P - 2.266,68 \text{ Euro}) \times 50\%$
von 2.336,79 Euro bis 2.527,94 Euro	$P \times 1,5 \%$
von 2.527,95 Euro bis 2.554,24 Euro	$37,18 + (P - 2.527,94 \text{ Euro}) \times 50 \%$
ab 2.554,24 Euro	$P \times 2\%$
P = monatlicher (indexierter) Bruttobetrag der Pensionen und anderen Vorteile. B = (indexierter) Betrag des Beitrags.	

Berechtigter mit Familienlast

P*	B
von 0,01 Euro bis 2.620,56 Euro	0
von 2.620,57 Euro bis 2.701,61 Euro	$(P - 2.620,56 \text{ Euro}) \times 50\%$
von 2.701,62 Euro bis 2.889,08 Euro	$P \times 1,5 \%$
von 2.889,09 Euro bis 2.919,12 Euro	$42,49 + (P - 2.889,08 \text{ Euro}) \times 50 \%$
ab 2.919,13 Euro	$P \times 2\%$
P = monatlicher (indexierter) Bruttobetrag der Pensionen und anderen Vorteile. B = (indexierter) Betrag des Beitrags.	

Die Einbehaltung betrifft die gleichen Pensionierten wie jene, die für die KIV-Einbehaltung von 3,55 % berücksichtigt werden:

- ehemalige Mandatsträger,
- ehemals definitiv ernannte Personalmitglieder, für die die Behörde die Verwaltung und Zahlung der Pensionen selbst wahrnimmt oder diese Aufgabe einer Vorsorgeeinrichtung überträgt,
- die ehemaligen freiwilligen Feuerwehrleute, an die die Verwaltung eine Dankesprämie zahlt.

Von der Erhebungsbasis des Beitrags sind ausgeschlossen:

- das Pensionierten zuerkannte Urlaubsgeld und ergänzende Urlaubsgeld,
- die Heizungszulage,
- Renten für Arbeitsunfälle,
- Wiedergutmachungspensionen für Kriegs- und Friedenszeiten.

Die Pensionen und ergänzenden Vorteile, die anders als monatlich gezahlt werden (jährlich usw.), werden in Monatsbeträgen evaluiert und jene, die in Form von Kapital gezahlt wurden, werden in eine fiktive Pension

umgewandelt.